



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/146/2022

Federführung: Dezernat II	Datum: 17.10.2022
Bearbeiter: Thomas Kappelmann	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Sozialausschuss	09.11.2022

Haushalt 2023

- a) Jobcenter
- b) Sozialetat

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird über den Haushalts- und Personalausschuss und über den Kreisausschuss vorgeschlagen, den Haushalt 2023 in der vorgelegten Form zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	Unterschrift gez. Kappelmann
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	
Drittmittel (Zuschüsse)			

Sachverhalt:

Jobcenter Ammerland
56.10 Wa

Westerstede, den 18.10.2022

Jobcenter Ammerland, Haushalt 2023; wesentliche Veränderungen zum Vorjahr

Der Gesamtaufwand des Jobcenter Ammerland wird im Haushaltsjahr 2023 nach jetzigem Planungsstand ein Volumen von ca. 60,1 Mio. Euro umfassen. Der Haushaltsansatz im Jahr 2022 hatte noch ein niedrigeres Volumen von ca. 55,7 Mio. Euro.

Aufwand nach wesentlichen Bereichen:

Leistungen zum Lebensunterhalt (Bund)	25.600.000 €
Unterkunftskosten (kommunal, Beteiligung Bund)	19.300.000 €
Verwaltungskosten (Bund, kommunale Beteiligung)	7.000.000 €
Eingliederung in den Arbeitsmarkt (Bund)	4.200.000 €
Bildungs- und Teilhabepaket (im wesentlichen Bund)	3.900.000 €

Bei der Planung für 2023 waren folgende Punkte besonders zu berücksichtigen:

- Im Jahr 2023 wird im Bereich der Leistungen zum Lebensunterhalt ein Anstieg der Aufwendungen durch die Anhebung der Regelbedarfe in Bezug auf die Einführung des Bürgergeldes einkalkuliert. Darüber hinaus wird von einem Anstieg der Anzahl der Leistungsberechtigten durch die Ukraine-Krise ausgegangen.
- Bei den Unterkunftskosten wurde eine Kostensteigerung durch die Energiepreisentwicklung – Heizkosten – und ein Anstieg der Anzahl der Leistungsberechtigten eingeplant. Der Bund beteiligt sich 2023 mit 61,6 % an den Unterkunftskosten, die grundsätzlich als kommunale Leistung vom Landkreis zu tragen sind.
- Im Bereich des Bildungs- und Teilhabepaketes hat sich das Erstattungsverfahren durch den Bund und das Land seit 2021 maßgeblich geändert. Vollständig erstattet werden die Aufwendungen aus dem Rechtskreis BKG (Bundeskindergeldgesetz). Für die BuT-Aufwendungen aus dem Rechtskreis des SGB II erfolgen seitens des Landes im laufenden Jahr Abschläge und jährlich nachträglich eine landesweite quotenbedingte Abrechnung, welche ggfs. eine Nachzahlung ergeben kann. Geschätzt wird eine Erstattungsquote von 90%.

Als wesentliche Faktoren für den Haushalt des Jobcenter Ammerland sind zu nennen (gerundet):

	Aufwand / Ertrag	Ergebnis 2021	Haushalt 2022	Haushalt 2023	Hinweise
Leistungen zum Lebensunterhalt (Bund)	Ertrag/ Aufwand	22.600.00 0	23.800.00 0	25.600.000	Steigende Fallzahlen und höhere Regelbedarfe (Bürgergeld)
Unterkunftskosten (Landkreis)	Aufwand	14.700.00 0	15.000.00 0	17.500.000	Steigende Fallzahlen und höhere Energiekosten
	Aufwand / Ertrag	Ergebnis 2021	Haushalt 2022	Haushalt 2023	Hinweise
Kostenerstattung Unterkunftskosten (Bund)	Ertrag	8.926.700	8.657.500	10.204.000	Bundesbeteiligung 61,6 %
Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Bund)	Ertrag/ Aufwand	4.059.500	4.800.000	4.200.000	in 2023 sind geringere Bundesmittel zu erwarten.
Verwaltungskosten (Bund)	Aufwand	6.350.400	6.703.500	7.066.200	Höhere EDV- und Mietaufwendungen
Verwaltungskosten (Bund)	Ertrag	5.664.700	5.500.000	5.500.000	In 2023 nahezu unverändert
Bildungs- und Teilhabepaket	Aufwand	3.456.500	3.791.000	3.907.000	Enthalten sind hier auch die Kosten für die Projekte KoLA und KoLAplus, die der Landkreis finanziert
Bildungs- und Teilhabepaket	Ertrag	1.166.000	2.022.000	2.163.000	

Haushalt 2023

Die Darstellung der haushaltsrechtlichen Entwicklungen innerhalb des Sozialhilfeeats beschränkt sich im Folgenden auf die wesentlichen Produkte. Bei diesen Transferleistungen sind bis auf den Bereich der Hilfe zur Pflege die vergleichsweise höchsten Steigerungen in den Planansätzen zu erwarten.

Produkt	Plan 2023	Plan 2022	Veränderungen Plan 2023 – Plan 2022
31.1.60 Grundsicherung im Alter/ bei Erwerbsminderung	12.461.000	9.916.000	+2.545.000
31.1.80 Hilfe zur Pflege	3.691.000	3.794.000	-103.000
31.3.00 AsylbLG	9.238.000	8.267.000	+971.000
31.4 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	44.144.000	41.688.000	+2.456.000

31.1.60 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Der um rd. 2,54 Mio. € erhöhte Aufwand ist in erster Linie auf die steigenden Fallzahlen zurückzuführen. Im gemeindlichen Leistungsbezug standen Ende 2021 noch 1.099 Bedarfsgemeinschaften, zum Stichtag 30.09.2022 waren es schon 1.190 Bedarfsgemeinschaften, Tendenz weiter steigend. Zu berücksichtigen sind für 2023 neben einer wesentlichen Erhöhung der Regelsätze aufgrund der Einführung des „Bürgergeldes“ auch die stark steigenden Heizkosten. Neben höheren Kosten bei den bereits im Leistungsbezug stehenden Personen werden auch weitere einmalige und laufende Leistungsfälle hinzutreten. Der genaue Umfang und die Wirkung des sog. „Gaspreisdeckels“ kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. In den Planungen enthalten sind darüber hinaus entstehenden Aufwendung aus einem möglichen „Härtefallfonds“ für Personen, die keine Transferleistungen enthalten und die keine einvernehmlichen Regelungen mit ihrem Energieversorger abschließen können.

Die Kosten für der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind mit voraussichtlich rd. 10,5 Mio. € schon 2022 höher als prognostiziert und machen daher eine wesentliche Anpassung der Ansätze für das Jahr 2023 erforderlich. Da die Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu 100 % vom Bund getragen werden, wirken sich diese Steigerungen nicht nachteilig auf den Kreishaushalt aus.

31.1.80 Hilfe zu Pflege

Die bereits für 2022 erwarteten Mehraufwendungen, die darin begründet waren, dass inzwischen nahezu jede Einrichtung jährlich zu Neuverhandlungen aufruft, sind noch nicht im erwarteten Umfang eingetreten. Seit dem 01.09.2022 müssen alle Pflegeanbieter, die nicht ohnehin schon in Bezug auf ihre Pflegekräfte an einen Tarifvertrag gebunden sind, ihre Pflegekräfte mindestens nach einem einschlägigen Pflege-Flächentarifvertrag oder einem Pflege-Haustarifvertrag einer (anderen) Einrichtung in der Region vergüten, ansonsten darf mit ihnen kein Versorgungsvertrag mehr geschlossen werden. Inzwischen haben fast alle Anbieter zu Verhandlungen aufgerufen bzw. diese bereits abgeschlossen. Im Durchschnitt verlangen die stationären Einrichtungen rd. 500 € pro Person und Monat mehr. Dies führt nicht nur zu höheren Kosten bei den Personen, die bereits stationär untergebracht sind. Inzwischen steigen auch die Fallzahlen, da die pflegebedürftigen Menschen, die bisher als Selbstzahler die Einrichtung bewohnten, die Heimkosten aus eigenen Mitteln nicht mehr aufbringen können.

31.3.00 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Die Aufwendungen nach dem AsylbLG werden nach wie vor außerhalb des Abrechnungskreises für die Leistungen nach SGB IX/XII abgerechnet. Das Land erstattet die Kosten hierfür nach dem Aufnahmegesetz (AufnG) pauschaliert. Hierbei errechnet sich der Erstattungsbetrag aus der Anzahl der im Jahresmittel leistungsberechtigten Personen multipliziert mit einer sog. „Kopfpauschale“.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Anzahl der im Leistungsbezug stehenden Asylbewerber sind die Zahlen des vergangenen Jahres. Dabei werden neben dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zusätzlich die Quartalszahlen berücksichtigt, um die Fluktuationen innerhalb eines Jahres abzubilden und so zu einer gerechteren Erstattungspraxis zu kommen.

Die jährliche Pauschale nach dem AufnG beträgt aktuell 11.525 € je Leistungsberechtigten. Über eine Anpassung wird das Land nach Auswertung aller Daten und Zahlen aus der AsylbL-Statistik demnächst entscheiden. Von einer Pauschale ähnlich hoch wie in den Vorjahren ist auszugehen.

Auf dieser Basis ist bei dem Produkt 31.3.00 für 2023 mit einem Zuschussbedarf von rd. 971.000 Euro zu rechnen.

31.4 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Die frühere Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII ist seit dem 01.01.2020 in einem neuen, eigenständigen SGB IX verortet. Der Bereich des Assistenzleistungen bildet mit rd. 17 Mio. Euro Aufwand den größten Anteil am 44,1 Mio. Euro hohen Gesamtaufwand in der Eingliederungshilfe. Sowohl bei den Assistenzleistungen als auch bei den übrigen Hilfen für beeinträchtigte Menschen ist bedingt durch weiter zunehmende Fallzahlen und durch die Stärkung des Wunsch- und Wahlrechtes für die anspruchsberechtigten Personen auch für das Jahr 2023 mit nach wie vor steigenden Kosten zu rechnen. Aktuell wird mit einer Erhöhung der Kosten für 2023 im Vergleich zum Vorjahr um rd. 6 % gerechnet.